



Sitzung vom

5. Dezember 2022

Mitgeteilt den

6. Dezember 2022

Protokoll Nr.

931/2022

## **Gemeinde Val Müstair**

### **OP-Teilrevision "Wanderweg Sielva - Chasseras sowie Wanderweg Lü - Alp Champatsch / Aufhebung Wanderweg Valpaschun"**

#### **Genehmigung**

#### **A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Val Müstair** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. März 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Wanderweg Sielva – Chasseras
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Wanderweg Lü - Alp Champatsch / Aufhebung Wanderweg Valpaschun

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Val Müstair die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 25. März 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) samt folgenden Beilagen:
  - Technischer Bericht Neubau Wanderweg Sielva - Chasseras vom 27. April 2021
  - Kurzbericht Hochwassersicherheitsnachweis Brücke Chasseras vom 6. November 2017

- Bericht zur Ersatzpflicht und Ersatzmassnahmen für Eingriffe in die Aue von nationaler Bedeutung vom Juli 2020
- Bericht zur Einengung des Abflussprofils am Rom vom 19. Juni 2020
- Pläne 1:75 und 1:10 Brückenunterquerung Chasseras resp. Brücke God Nair

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 19. Februar 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. März 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 29. März 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 26. April 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Val Müstair um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

## B.

### **Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der Nutzungsplanungsvorlage bildet die Verlegung des Wanderwegs "a la riva dal Rom" auf dem Abschnitt Sielva – Chasseras auf die orografisch rechte Seite des Rom (Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Wanderweg Sielva – Chasseras). Dieser Wanderweg, der sich von der Quelle des Rom bei Tschierb bis hin zur italienischen Grenze in Müstair erstreckt, erfreut sich grosser Beliebtheit bei Gästen und Einheimischen und ist einer der meistfrequentierten Wanderwege im Tal. Grund für die geplante Verlegung ist die heutige Wegführung, welche auf einer Länge von rund 200 m auf der Brücke und dem Damm der Kantonsstrasse verläuft. Auf diesem Abschnitt fehlen sowohl ein Trottoir als auch ein Radstreifen. Die Voraussetzungen an die Hindernisfreiheit sind entsprechend ebenfalls nicht erfüllt. Demzufolge besteht hier ein hohes Sicherheitsrisiko für die Wandernden. Dieser Mangel soll mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung behoben werden.

Mit der vorliegenden Planung soll zudem die für Wandernde attraktivere Alternativroute des Wanderwegs Lü – Alp Champatsch über einen weiter unterhalb der

Strasse verlaufenden alten Hohlweg öffentlich-rechtlich gesichert werden. Gleichzeitig ist die Aufhebung des Wanderwegs Valpaschun geplant (Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Wanderweg Lü - Alp Champatsch / Aufhebung Wanderweg Valpaschun). Die heutige Wegführung zwischen Lü und Alp Champatsch wird auf einer Land- und Forstwirtschaftsstrasse geführt. Zusätzlich zur Nutzung durch den motorisierten Verkehr verlaufen insgesamt vier Routen von Schweiz Mobil auf diesem Abschnitt. Das Konfliktpotenzial zwischen den verschiedenen Nutzergruppen hat sich durch die Zunahme an Wandernden und Mountainbikenden in den letzten Jahren stetig verschärft. Durch die geplante Verlegung des Wanderwegs kann die Situation entschärft und den Wanderinnen und Wanderern eine attraktivere Route zur Verfügung gestellt werden. Als Ausgleich für diese Massnahme ist eine Ausdünnung des offiziellen Wanderwegnetzes im Gebiet Valpaschun und Ils Ars vorgesehen. Zwei heute signalisierte Wanderwege mit einer Gesamtlänge von zwei Kilometern sollen aus dem Wanderwegnetz gestrichen werden. Davon ist lediglich der Wanderweg im Gebiet Valpaschun im Generellen Erschliessungsplan enthalten. Mit dieser Massnahme können im Übrigen zwei für das Wild wichtige Gebiete beruhigt werden.

### C.

#### **Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden (KRIP) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Engiadina Bassa / Val Müstair (RRIP) übereinstimmt.

Ein Grundsatz der Richtplanung besagt, dass ein attraktives und sicheres Langsamverkehrsnetz bereitgestellt wird. Konflikte aufgrund mangelnder Sicherheit oder aufgrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche werden gemäss RRIP mit verschiedenen Massnahmen angegangen. Im RRIP ist der bestehende Wanderweg "a la riva dal Rom" als Wanderwegverbindung enthalten. Die vorgesehene Verlegung des We-

ges vom orografisch linken Rom-Ufer zum rechten Ufer zwischen Sielva und Chasseras entspricht nicht dem Wegverlauf gemäss RRIP. Diese Abweichung lässt sich aber dadurch begründen, dass der Weg sicherer, naturverträglicher und attraktiver geführt wird. Die konzeptionelle Wegverbindung von Sielva nach Chasseras bleibt dabei gewährleistet. Der im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegte Abschnitt zwischen Lü und Alp Champatsch fehlt hingegen in der Richtplankarte.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass durch die vorliegende Ortsplanungsrevision die Sicherheit und die Attraktivität der beiden Wanderwegabschnitte Sielva - Chasseras sowie Lü - Alp Champatsch verbessert werden können. Den Grundsätzen des RRIP wird somit Rechnung getragen.

Allerdings entsprechen die Festlegungen in der Richtplankarte künftig nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund wird die Gemeinde ersucht, bei der Region die Anpassung der Wegführung Sielva – Chasseras, die Ergänzung des vorliegend geplanten Wegabschnitts Lü – Alp Champatsch sowie die Aufhebung des Wegabschnitts "Valpaschun" bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit im RRIP zu veranlassen.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

## D.

### **Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Wanderweg Sielva – Chasseras**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhörung des Gemeindevorstands und allfälliger Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens musste in den beiden beschlossenen Plänen ein formeller Mangel festgestellt, welcher einer Korrektur im dargelegten Sinn zugänglich ist. Mit Schreiben vom 25. August 2022 wurde der Gemeindevorstand darüber informiert. Er stimmte am 30. August 2022 der Behebung des formellen Mangels zu (Datierung der Beschlussfassung auf den beschlossenen Plänen mit 23. März 2022, statt 23. März

2021). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen in den Plänen vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Wanderweg Sielva – Chasseras vom 23. März 2022 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

## E.

### **Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Wanderweg Lü - Alp Champatsch / Aufhebung Wanderweg Valpaschun**

Wie vorne erwähnt, wird das Beschlussdatum auf den zu genehmigenden Plänen geändert.

Als Massnahme zur Besucherlenkung sollen gemäss PMB, Kapitel 5.4, auf dem Wanderweg Lü - Alp Champatsch im Bereich einer bestehenden Wegkreuzung Baumstämme quergelegt werden. Damit soll die Fokussierung des Langsamverkehrs auf bestimmten, ausgewählten Routen erzielt werden. Gleichzeitig kann damit auch die Störung des Wilds minimiert werden.

Demgegenüber sind im Bereich des Wanderwegs bei Plaunpaschun bislang keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen. Die Gemeinde wird aus diesem Grund ersucht, neben der Aufhebung der Wanderweg-Signalisation auch physische Barrieren zur Lenkung der Besucher entlang des Wanderwegs bei Plaunpaschun vorzusehen. Durch die Positionierung von Baumstämmen können entsprechende Leitelemente geschaffen werden. Damit soll eine Abwanderung sowohl westlich in Richtung Ils Ars (Koordinaten: 2'826'597/1'165'983) als auch östlich von Plaunpaschun (Koordinaten: 2'826'947/1'166'111) vermieden werden. Im Übrigen wird die Gemeinde ersucht, die Streichung der aufzuhebenden Wanderwege aus dem Wanderwegnetz, der Karte Schweiz Mobil sowie weiteren touristischen Karten zu veranlassen.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Wanderweg Lü - Alp Champatsch / Aufhebung Wanderweg Valpaschun vom 23. März 2022 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Wanderweg Sielva – Chasseras** vom 23. März 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender formellen Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
  - Das Beschlussdatum auf dem Plan wird auf den 23. März 2022 korrigiert.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Wanderweg Lü - Alp Champatsch / Aufhebung Wanderweg Valpaschun** vom 23. März 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender formellen Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) und folgenden genehmigt:
  - a) Das Beschlussdatum auf dem Plan wird auf den 23. März 2022 korrigiert.
  - b) Die Gemeinde wird ersucht, physische Barrieren zur Lenkung der Besucher entlang des Wanderwegs bei Plaunpaschun vorzusehen. Ferner wird sie ersucht, die Streichung der aufzuhebenden Wanderwege aus dem Wanderwegnetz, der Karte Schweiz Mobil sowie weiteren touristischen Karten zu veranlassen.
3. Die Gemeinde wird ersucht, bei der Region die Anpassung der beschlossenen Wegführungen im Regionalen Richtplan zu veranlassen.

4. Der Gemeindevorstand Val Müstair wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:
  - Gemeindevorstand Val Müstair, 7537 Müstair
  - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
  - Kantonspolizei
  - Amt für Natur und Umwelt
  - Archäologischer Dienst
  - Denkmalpflege
  - Amt für Immobilienbewertung
  - Tiefbauamt
  - Amt für Jagd und Fischerei
  - Amt für Wald und Naturgefahren
  - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
  - Amt für Raumentwicklung
  - Standeskanzlei

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Hartmann Lüscher".

i.V. C. Hartmann Lüscher